

# S1 Neu-Ä1, 2, 3-ModÜ

## Antrag

**Initiator\*innen:** Landesvorstand (dort beschlossen am: 04.03.2025)

**Titel:** Änderung (Neufassung) LAG-Statut

### Antragstext

1 **Statut Landesarbeitsgemeinschaften**

2 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Schleswig-Holstein**

3 **Präambel**

4 Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das Ziel,  
5 die inhaltliche und politische Arbeit in der Partei und in ihren Gremien zu  
6 entwickeln, zu vernetzen sowie die Zusammenarbeit mit außerparteilichen (Fach-)  
7 Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zu koordinieren.

8 Sie sind Gremien der Partei und werden von dieser finanziell ausgestattet.

9 **1. Stellung der LAGen in der Partei**

10 1. Der Landesvorstand bezieht die LAGen in die Beratungen über Programmatik  
11 und Wahlkampf ein und organisiert in diesen Fragen einen transparenten  
12 Entscheidungsprozess.

13 2. Die LAGen besitzen Antragsrecht auf Landesparteitagen.

14 3. Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner\*innen

15 für die LAGen.

## 16 **2. Arbeitsrahmen**

17 1. Die Landesarbeitsgemeinschaften sind Ort ehrenamtlicher Arbeit auf  
18 Landesebene. Sie stellen Arbeitszusammenhänge auch zu  
19 außerparlamentarischen Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her  
20 und entwickeln die politische Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
21 weiter.

22 2. Den Parteigremien und Fraktionen auf allen Ebenen sowie den bündnisgrünen  
23 Regierungsmitgliedern stehen sie beratend zur Seite.. Die Unterzeichnung  
24 von Aufrufen und Erklärungen findet in enger Abstimmung mit dem  
25 Landesvorstand statt.

26 3. Die Mitarbeit in Landesarbeitsgemeinschaften steht neben den Mitgliedern  
27 ausdrücklich auch Nichtmitgliedern offen.

28 4. Der Landesverband fördert die Arbeit der LAGen durch regelmäßige LAG-  
29 Sprecher\*innentreffen-Treffen zum Austausch über programmatische wie  
30 strukturelle

31 Themen. Im Rahmen dieser Treffen gibt es regelmäßig Raum für  
32 themenübergreifenden

33 Austausch zwischen den LAGen. Hierzu können auch Cluster gebildet werden, in  
34 denen sich

35 LAGen zu einem übergeordneten Thema zusammenfinden können. Zur besseren  
36 Vernetzung zwischen den LAGen empfiehlt der Landesvorstand den Austausch  
37 innerhalb der Cluster zu verstetigen (z.B. durch Clustertreffen), um so  
38 übergreifende Themen effektiver und ökonomischer zu gestalten.

## 39 **3. Anerkennung**

40 1. Die Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt auf Antrag von

41 mindestens zehn Mitgliedern aus mindestens drei Kreisverbänden aus  
42 Schleswig-Holstein an den Landesparteitag. Der Landesparteitag entscheidet  
43 mit einfacher Mehrheit über die Zulassung. In dem Antrag ist die  
44 inhaltliche Zielsetzung der LAG zu beschreiben.

- 45 2. Der Landesvorstand kann die Anerkennung einer LAG widerrufen, wenn über  
46 einen längeren Zeitraum die Arbeit einer LAG nicht die Regeln des LAG-  
47 Statuts erfüllt. Gegen den Widerruf der Anerkennung einer  
48 Landesarbeitsgemeinschaft ist ein Einspruch beim Landesschiedsgericht  
49 möglich.

#### 50 **4. LAG-Sprecher\*innen-Team**

- 51 1. Um die Arbeit der LAG zu koordinieren und sie insbesondere auch gegenüber  
52 anderen Parteigremien zu vertreten, wählt die LAG aus ihrer Mitte auf  
53 einer Sitzung des ersten Quartals eines jeden Jahres alternierend jeweils  
54 eine von zwei Sprecher\*innen für jeweils zwei Jahre, die Mitglieder von  
55 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein sein müssen. Die Wahl von  
56 Stellvertreter\*innen ist möglich. Die Wiederwahl ist möglich. Es gilt die  
57 Quotierung gemäß Frauenstatut.

58 Da die Arbeit der LAG-Sprecher\*innen ehrenamtlich ist, werden sie von der  
59 Landesgeschäftsstelle in angemessenem Rahmen organisatorisch unterstützt.

- 60 1. Die Sprecher\*innen der LAG können auf der Grundlage der Beschlüsse der LAG  
61 - nach vorhergehender Absprache mit der\*dem zuständigen Landesvorsitzenden  
62 – öffentliche Erklärungen abgeben.

#### 63 **5. LAG-Tagungen/Ergebnisse**

- 64 1. LAGen tagen in Sitzungen an einem Ort in SH, der möglichst barrierefrei  
65 zugänglich ist oder per Video- oder Telefonkonferenz möglichst mindestens  
66 einmal im Quartal und sind solange beschlussfähig, wie mindestens fünf  
67 Mitglieder aus drei verschiedenen Kreisverbänden in Schleswig-Holstein  
68 vertreten sind.

- 69 2. Abstimmungsberechtigt sind nur Parteimitglieder. Abstimmungen über Anträge

70 oder Wahlen von LAG-Sprecher\*innen können auch per Videokonferenz  
71 erfolgen, solange keine geheime Abstimmung gefordert wird. Für geheime  
72 Abstimmungen/Wahlen ist ein entsprechendes Abstimmungstool zur Verfügung  
73 zu stellen. Abstimmungen im Emailumlauf sind möglich, wenn und solange  
74 eine Frist von vier Tagen eingeräumt wird und sie in geeigneter Weise  
75 nachvollziehbar und dokumentiert werden.

76 1. Zu den Sitzungen ist in digitaler Form per E-Mail über den E-Mail-  
77 Verteiler der Landesarbeitsgemeinschaft möglichst mit einer  
78 Ladungsfrist von 14 Tagen einzuladen. Der Landesvorstand ist über  
79 Termine und Tagesordnungen zu informieren.

80 4. Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die im Wolke-  
81 Ordner der jeweiligen LAG abgelegt werden müssen. Wahlprotokolle müssen  
82 der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis vorgelegt werden. Über politisch  
83 bedeutsame Beschlüsse wird der Landesvorstand umgehend nach den Sitzungen  
84 unterrichtet.

85 5. LAG-Beschlüsse können auf der Seite der jeweiligen LAG-Homepage  
86 veröffentlicht werden.

## 87 6. Einsetzen von Arbeitsgemeinschaften durch die LAGen

88 LAGen sind berechtigt, im Rahmen ihres Fachbereichs zeitlich begrenzt und  
89 projektbezogen Arbeitsgruppen einzurichten.

## 90 7. Haushalt

91 1. Den LAG stehen finanzielle Mittel zur Verfügung, welche die Realisierung  
92 der im Statut beschriebenen Aufgaben ermöglichen. Dies umfasst  
93 insbesondere die laufenden Auslagen für den Geschäftsbetrieb (z.B. Kosten  
94 für Verpflegung bei Präsenztreffen, die Teilnahme - soweit erforderlich -  
95 an Gremiensitzungen, Telefonkosten, Porto, Sachmittel,  
96 Informationsmaterial in geringem Umfang und weitere notwendige  
97 Sachmittel). Die Erstattung von Aufwendungen wird mittels des für den  
98 Landesverband gültigen Kostenerstattungsformulars, auf Antrag,  
99 abgerechnet.

100 2. Den LAGen können zudem in Absprache mit dem Landesvorstand finanzielle  
101 Mittel für weitere Veranstaltungen, Aktionen und Kongresse bewilligt  
102 werden. Für die Sprecher\*innen der LAGen werden die Reisekosten für die  
103 Teilnahme an LAG-Sitzungen, auf Antrag, erstattet.

104 3. Der Landesverband stellt den LAGen Materialien, Räumlichkeiten und IT-  
105 Dienstleistungen zur Nutzung zur Verfügung,

## 106 **8. Mitarbeit in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG)**

107 1. Die LAGen wählen entsprechend dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften  
108 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN max. zwei Delegierte für die ihnen zugeordneten  
109 Bundesarbeitsgemeinschaften. Die Wahl erfolgt jeweils für maximal zwei  
110 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Delegierten bedürfen vor  
111 Meldung an den Bundesverband der Bestätigung durch den Landesvorstand.

112 2. Ist einer BAG in Schleswig-Holstein keine LAG zugeordnet oder schöpft die  
113 LAG die Zahl der ihr zustehenden Delegierten für die  
114 Bundesarbeitsgemeinschaft nicht aus, kann der Landesvorstand fachlich  
115 geeignete Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Schleswig-Holstein in  
116 diese Bundesarbeitsgemeinschaft delegieren. Die Delegation erfolgt für  
117 jeweils maximal zwei Jahre; eine erneute Delegation ist möglich, sofern  
118 die LAG nicht vor Ablauf des laufenden Delegationszeitraums Anspruch auf  
119 Besetzung des Platzes anmeldet.

120 3. Gewählten und durch den Landesvorstand bestätigten Delegierten werden  
121 Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnahme an BAG-Sitzungen, auf  
122 Antrag, erstattet.

## 123 **9. Streitfragen**

124 Über Streitfragen politischer Natur zwischen LAG'en untereinander und zwischen  
125 LAGen und dem Landesvorstand entscheidet der Landesparteitag. Über Streitfragen  
126 finanzieller Natur entscheidet der Landesfinanzrat. Ist der Landesfinanzrat in  
127 der Streitfrage Partei, entscheidet der Landesparteitag.

## 128 **10. Statut**

129 Das LAG-Statut wird von dem Landesparteitag verabschiedet und tritt am Tag der  
130 Beschlussfassung in Kraft.

131 Zuletzt geändert:

132 *Landesparteitag am 10.05.2014*

133 *Landesparteitag am 18.09.2022*

### **Begründung**

Das vorgeschlagene Statut wurde in mehreren Abstimmungsrunden mit LAG-Sprecher\*innen entwickelt und nun durch den Landesvorstand eingebracht.

### **Unterstützer\*innen**

Ullrich Kruse (KV Stormarn), Carsten Nielsen (KV Flensburg), Moritz Bührmann (KV Kiel),  
Dennis Stüber (KV Rendsburg-Eckernförde), Lorenz Mayer (KV Segeberg), Uta Bergfeld  
(KV Schleswig-Flensburg)